Vereinbarung 2023

zwischen

der Stadtwerke Bliestal GmbH, Bliesgaustraße 13, 66440 Blieskastel,
vertreten durch die Geschäftsführung, nachfolgend „Zuschussgeber“ genannt

und

Vorname Name		Kunden-Nr.	
Geb.-Datum		Telefon	

nachfolgend „Kunde“ genannt
über die Gewährung von Zuschüssen.

Straße, Hausnummer des Objektes der Bezuschussung

Der Wohnungseigentümer bzw. Hauseigentümer erhält für selbstgenutzten Wohnraum folgende Zuschüsse aus dem Förderprogramm des Zuschussgebers:

- ☐ 500 Euro* für die Installation einer Erdgas-Heizungsanlage im Neubau
- ☐ 500 Euro* für den Umstieg von einer anderen Heizenergie auf Erdgas
- ☐ für die Installation eines neuen Heizkessel- / Erdgas-Brennwertgerät
  bis 17 kW 100 Euro*/ bis 24 kW 150 Euro*/ bis 34 kW 200 Euro*/ bis 49 kW 300 Euro*
- ☐ 500 Euro für die Anschaffung eines neuen Erdgasfahrzeugs

***Die Erdgas-Förderung ist pro Wohnobjekt/Kunde auf einen max. Förderbetrag von 500 Euro Begrenzt, ausgenommen Erdgas-Brennstoffzellentechnik.**

Der Zuschuss wird überwiesen:

IBAN	
BIC	

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Kunde über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Gewährung des Zuschusses Erdgas und (sofern vorhanden) Strom von den Stadtwerken Bliestal im Sondervertrag bezieht. Sollten die Lieferverträge (Strom und/oder Erdgas) bezüglich des Zuschussobjektes vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Zuschusses enden, so verpflichtet sich der Zuschussempfänger, bei Beendigung des Liefervertrages den Zuschuss anteilig an den Zuschussgeber zurückzuzahlen.

, Blieskastel, ……

....
Kunde Stadtwerke Bliestal GmbH